



Satzungen
Angelsportverein Hochdorf

§1 Name und Sitz des Vereins	2
§2 Geschäftsjahr	2
§3 Organische Zugehörigkeit des Vereins	2
§4 Zweck des Vereins	2
§5 - Entstehung der Mitgliedschaft -	3
§6 Ehrenmitglieder	4
§7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§8 - Aufnahmegebühr -	5
§9 - Mitgliedsbeiträge -	6
§10 Ausübung des Fischereirechts	6
§11 Organe des Vereins	7
§12 Der Vorstand	7
§13 Die Generalversammlung.....	9
§14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung.....	10
§15 Ordentliche Mitgliederversammlung	10
§16 Beschlussfähigkeit.....	11
§17 Rechnungsprüfer	11
§18 Auflösung des Vereins	11



§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Hochdorf e.V.“. Er hat seinen Sitz in Freiburg i. Br. und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Sportfischerei die Hege und Pflege der Fischwaid und die Erhaltung der Fließgewässer.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Organische Zugehörigkeit des Vereins

Der Verein kann sich als juristische Person seinem Ziel und Zweck entsprechend einem übergeordneten Verband als Mitglied anschließen und auch die Mitgliedschaft in anderen, dem Natur- und Heimatschutz dienenden Vereinen oder Verbänden erwerben.

§4 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:



-
- a) Förderungen und Pflege der sport- und waidgerechten Ausübung der Fischerei durch seine Mitglieder und Heranziehung eines, diesem Grundsatz gerecht werdenden Nachwuchses;
 - b) Hege und Pflege des Fischbestandes in den vom Verein zur Bewirtschaftung gepachteten, käuflich erworbenen Gewässern oder dem Verein zur Verfügung gestellten Gewässer;
 - c) Pachtung oder Kauf geeigneter Fischgewässer im Rahmen des Bedarfs für eine Mitglieder und seines finanziellen Leistungsvermögens;
 - d) Bemühen um die Erhaltung der Reinheit und der Ursprünglichkeit der heimatlichen Gewässer, Vertretung der fischereilichen Interessen und Rechte durch Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenverbänden und Behörden;
 - e) Pflege der Kameradschaft und eines gesunden Vereinslebens durch Versammlungen, gemeinsame kulturelle und fischereiliche Veranstaltungen und die tatkräftige Mithilfe bei allen zur Erhaltung der Gewässer und des Fischbestandes notwendigen Arbeiten;
 - f) Die politische und die konfessionelle Neutralität des Vereins zu wahren.

Mitgliedschaft

§5 - Entstehung der Mitgliedschaft -

1. Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und einen guten Leumund genießen. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des Vereins. Gastmitglieder, Jungangler, fördernde Mitglieder und passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand endgültig.
Jugendliche können in den Sportfischerverein nach Vollendung des 12. Lebensjahres aufgenommen werden. Sie sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres „Jungangler“



§6 Ehrenmitglieder

Langjährige Mitglieder und andere Persönlichkeiten, die sich durch die Tatkraft um die Fischerei und für den Verein besondere Verdienste erworben haben, können mit Zustimmung des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. den freiwilligen Austritt,
2. den Tod,
3. Ausschluss.

Gastmitglieder können jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten ihren Austritt erklären.

Zu 1: Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen.

Mitglieder, die durch zwingende Verhältnisse, z.B. durch Verlegung des Wohnsitzes ausscheiden, haben bevorzugte Anwartschaft für Wiederaufnahme.

Zu 3: Der Ausschluss muss erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) ehrenrührige Handlungen begeht, oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass er solche schwerwiegender Art begangen hat;
- b) durch sein Verhalten dem Verein vorsätzlich Schaden zufügt;
- c) in Vereinsgewässern erbeutete Fische verkauft oder zur Erlangung eines wirtschaftlichen Vorteils auf anderem Wege veräußert;
- d) sich, gleichviel ob an Vereinsgewässern oder an anderen Fischgewässern des Fischrevells schuldig macht.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:



e) den Satzungen und Beschlüssen des Vereins schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere bei Ausübung des Fischfangs kein Maß kennt, Schonzeiten und Schonmaße missachtet, oder mit seinem Beitrag länger als drei Monate im Verzug geblieben ist;

f) durch böswilliges Verhalten den Vereinsfrieden stört, z.B. durch Aussagen die sportfischereiliche oder persönliche Ehrenhaftigkeit von Vereinsmitgliedern angreift und den Wahrheitsbeweis schuldig bleibt. Bei Verstößen werden keine Verwarnungen ausgesprochen, sondern mit einem fristlosen Ausschluss geahndet.

Vor einer Beschlussfassung gem. § 7 Ziffer 3 ist dem Betroffenen die Anschuldigung unter "Einschreiben" zuzustellen und ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb 14 Tagen schriftlich zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen steht die Anrufung des ordentlichen Gerichts, im Falle des Ausschlusses, binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses zu.

Beitragspflicht und Ausübung des Fischereirechts.

§8 - Aufnahmegebühr -

Neuaufgenommene aktive Mitglieder zahlen mit Beginn der Mitgliedschaft eine von der Generalversammlung festzusetzende Aufnahmegebühr.

Von Junganglern und passiven Mitgliedern wird keine Aufnahmegebühr erhoben.



§9 - Mitgliedsbeiträge -

Die Vereinsmitglieder zahlen jährlich einen von der Generalversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe dem notwendigen finanziellen Aufkommen für Pachten, Gewässerbewirtschaftungen und den übrigen zwangsläufigen Ausgaben des Vereins angemessen sein muss. Für Jungangler wird ein geringer Beitrag festgesetzt.

Eine Beitragsermäßigung wird auf Antrag Jugendlichen gewährt, die über das 17. Lebensjahr hinaus in Berufsausbildung stehen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Vereinsmitglieder, die die Fischerei an unseren Vereinsgewässern nicht ausüben und als Mitglieder im Verein bleiben wollen, zahlen den gleichen Mitgliedsbeitrag wie ein aktives Mitglied.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen; letzter Fälligkeitstermin ist der 31. März.

§10 Ausübung des Fischereirechts

Die Ausübung des Fischereirechts an den Vereinsgewässern ist den Mitgliedern nur mit der vom Verein ausgegebenen Anglererlaubniskarte in Verbindung mit dem behördlichen Jahresfischereischein gestattet.

Jungangler dürfen die Fischerei an Vereinsgewässern nur in Begleitung (in Rufnähe Erwachsener Mitglieder ausüben. Fördernde Mitglieder erhalten keine Anglererlaubniskarte. Sie werden jedoch zu den gemeinsamen fischereilichen Veranstaltungen des Vereins eingeladen.

Soweit es die fischereilichen Möglichkeiten erlauben, werden Gastkarten an Nichtmitglieder abgegeben.

Die zur Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern festgesetzten besonderen Schonzeiten und Mindestmaße sind für die Mitglieder und die Gäste verbindlich.



Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre, in Vereinsgewässern erzielten Fangergebnisse fristgerecht zu melden.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Rechnungsprüfer

§12 Der Vorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- A) Hauptvorstand:
 - 1. dem Vorsitzenden
 - 2. dem 2. Vorsitzenden
 - 3. dem Schriftführer
 - 4. dem Kassierer
- B) 5. den Beisitzern
- C) 6. den Wasserwarten bzw. Fischereiaufsehern.

Der Gesamtvorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt geheim.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach den Bestimmungen dieser Satzungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung in folgender Aufgabenteilung:

Dem 1. Vorsitzenden stehen die geschäftlichen Leistungen der Vereinsangelegenheit zu. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen. Der 1. Vorstand führt die Verhandlungen zur Pachtung von Gewässern und entscheidet über die im Rahmen der von der



Haupt- bzw. Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr bewilligte Verfügungssumme.

Der 1. Vorsitzende kann Mitglieder des Vorstandes mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen. Der 2. Vorsitzende hat den 1. Vorsitzenden bei Behinderung zu vertreten und im Übrigen durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

Der Schriftführer fertigt bei den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen die Protokolle, welche er dem 1. und 2. Vorsitzenden zur Unterschrift vorlegt. Bei Generalversammlungen muss außerdem das Protokoll dem Wahlleiter zur Unterschrift vorgelegt werden. Der Wahlleiter braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein. Der Schriftführer fertigt den Jahresbericht für die Generalversammlung und führt im Übrigen den Schriftwechsel des Vereins nach den Weisungen des 1. Vorsitzenden.

Bei jeder Vorstandssitzung muss vom Schriftführer das Protokoll aus der vorherigen Sitzung vorgelesen werden.

Der Kassierer verwaltet die finanziellen Angelegenheiten des Vereins, entsprechend den Satzungen und den Vorstandsbeschlüssen. Über die Einnahmen und Ausgaben fertigt er für die Generalversammlung den Jahreskassenbericht.

Die Beisitzer:

Dieses Vereinsorgan ist unter Mitrechnung der Zahl der Vorstandsmitglieder auf höchstens 5 % des Gesamtmitgliederbestandes zu bemessen. Neben seinen, in den Satzungen besonders festgelegten Aufgaben haben die Beisitzer den Vorstand in allen wesentlichen Vereinsangelegenheiten beratend zu unterstützen.

Die Wasserwarte- und Fischereiaufseher sind den Beisitzern gleichgestellt.

Ihnen obliegt jedoch die Betreuung und Beratung der Gewässer und des Fischbestandes sowie die notwendigen Kontrollen.



Der Vorstand ist ermächtigt, von jedem Aktivmitglied eine jährliche Arbeitsleistung zu verlangen. Die zu erbringende Zahl an Arbeitsstunden wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, für nicht geleistete Arbeitsstunden einen von der Vorstandschaft festzusetzenden Betrag bis zum 31.3. des folgenden Jahres an den Verein zu entrichten. Der Stundensatz wird durch die Vorstandschaft festgesetzt. Über das Stundensoll hinaus geleistete Arbeit kann auf andere Jahre angerechnet werden.

Die Vorstandschaft kann auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes, der bis zur Generalversammlung zu stellen ist, die Bezahlung der nicht geleisteten Arbeitsstunden ganz oder teilweise erlassen, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.

Geleistete Arbeitsstunden sind von Mitgliedern und deren Ehefrauen übertragbar. Die Arbeitstermine werden von der Vorstandschaft festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung

§13 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt alle Jahre im Januar zusammen und wird 10 Tage vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zur Versammlung sind von den Mitgliedern spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich zu stellen.

Der Generalversammlung, in besonderen Fällen der außerordentlichen Mitgliederversammlung, sind ausschließlich vorbehalten:

- a) die Entlastung des Vorstandes
- b) die Wahl des Vorstandes und die Ernennung der Kassenprüfer.

Die General- und Hauptversammlung:

- a) die Entgegennahme der Vereins- Jahresberichte und die Berichte der Kassenprüfer, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,



-
- b) Änderung der Vereinsatzungen
 - c) Unterverpachtung von Vereinsgewässern.

Zur Durchführung der Verhandlungen ermittelt die Generalversammlung einen Wahlleiter. Dieser braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein. Beschlüsse nach den vorstehenden Ziffern a - c und andere grundsätzliche Beschießungen der Versammlung werden vom Schriftführer protokolliert und sind für die nächsten drei Geschäftsjahre verbindlich. Sie können nur durch die Generalversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§14 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- a) der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende des Vereins dies im Interesse des Vereins dringend erforderlich erachtet, oder
- b) mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden die Einberufung dieser Versammlung schriftlich verlangt.

Hinsichtlich der Einberufungs- und Antragsfristen gelten die Bestimmungen des § 13

§15 Ordentliche Mitgliederversammlung

Zur Unterrichtung der Mitglieder über das Vereinsgeschehen, Beschließung notwendiger Maßnahmen, die sich aus der jeweiligen Situation ergeben, werden ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.



§16 Beschlussfähigkeit

In allen Fällen von Wahlen und Abstimmungen und dergleichen, mit Ausnahme der Satzungsänderungen, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§17 Rechnungsprüfer

Zwei von der Generalversammlung zu ernennende Rechnungsprüfer haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung des Vereins zusammenhängenden Unterlagen sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgabe nur der Haupt- bzw. Generalversammlung verantwortlich. Die Prüfung erfolgt jährlich.

§18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, Ortsverwaltung Hochdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch den Beschluss der Generalversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung begehren und mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder bei dieser Versammlung anwesend sind. Bei einem Begehren der Auflösung ist auf diesen Punkt der Tagesordnung in der Einladung besonders hinzuweisen.

Diese Satzung wurde vom Registergericht Freiburg geprüft und mit Nr. VR. 656 im Jahr 2015 genehmigt.

A.S.V Hochdorf e.V.